

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtbau GmbH Schorndorf zur Raumanmietung Studio Ka3 - im Folgenden Stadtbau genannt -

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzungsvereinbarungen über die mietweise Überlassung des Raumes **Studio Ka3** im Erdgeschoss des Gebäudes Karlstraße 3, 73614 Schorndorf sowie alle weiteren für den Nutzer erbrachten Lieferungen und Leistungen des Anbieters Stadtbau. Mit dem Betreten des Raumes anerkennen die Nutzer die Regelungen und Vereinbarungen sowie alle sonstigen Anordnungen.

Anfragen und Reservierungen haben über die Website www.mieten-studioka3.de oder per Email info@mieten-studioka3.de zu erfolgen. Gleichzeitig erhalten Sie bei einer Reservierung eine schriftliche Terminbestätigung durch die Stadtbau. Alle Raumbuchungen werden in der Reihenfolge des Eingangs terminiert. Die Raumreservierung ist erst ab dem Zeitpunkt des Erhalts Ihrer schriftlichen Bestätigung und unterzeichneten Nutzungsvereinbarung verbindlich und rechtskräftig.

2. Leistungsumfang

Die Stadtbau stellt eine Mietfläche zur Verfügung und räumt dem Mieter das Recht ein, diese für die Buchungsdauer zu nutzen. Die Mietfläche gliedert sich in

- Eventbereich
- Catering-Küche mit Kühlschrank, Kaffeemaschine, Spülmaschine (ohne Herd)
- Foyer/Empfangsbereich

Ausstattung:

- Tische und Stühle
- Kühlschrank
- Kaffeemaschine
- Wasserspender
- Spülmaschine
- 36 Gläser / 22 Kaffeetassen /
10 Espressotassen
- Sitzecke
- Kostenfreies WLAN

Optionale Ausstattung:

- Flipchart
- Moderationskoffer
- Mobiler Bildschirm
- 3 Stehtische

Die gewünschte Anzahl an Tischen und Stühlen wird bereitgestellt. Sofern eine andere Bestuhlungsvariante als Reihenbestuhlung erforderlich ist, muss dies der Nutzer selbst vornehmen.

Der Raum und die sich darin befindlichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie die Toiletten gelten als einwandfrei übernommen, wenn vom Mieter vor Veranstaltungsbeginn keine Beanstandungen vorgebracht werden.

Der Raum darf ausschließlich nur von den in der Nutzungsvereinbarung genannten Personen und dem angegebenen Zweck genutzt werden. Diese Berechtigung ist nicht übertragbar.

3. Verhaltensregeln

Der Zugang zum Raum ist nur zu den gebuchten Zeiten oder nach Absprache mit der Stadtbau gestattet. Der Nutzer akzeptiert diese Regelung.

Der Raum darf nicht als Schlafmöglichkeit genutzt werden.

Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände der Mietfläche sind schonend zu behandeln. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Der Nutzer haftet für alle von ihm, seinen Beauftragten sowie den Veranstaltungsteilnehmern bei der Nutzung des Inventars und sonstigen Einrichtungen verursachten Schäden.

Der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke erfolgt auf eigene Verantwortung des Nutzers. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine alkoholisierten Personen die Veranstaltung stören, Dritte gefährden oder das Inventar beschädigen.

Soweit der Nutzer nach Vorstehendem Schadensersatz zu leisten hat, ist die Stadtbau berechtigt, den Schaden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

4. Zahlungsmodalitäten, Kautio

Die Stadtbau stellt nach der Veranstaltung eine Rechnung entsprechend der Nutzungsdauer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. fällig. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt wird eine Mahngebühr von EUR 10,00 fällig. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich der Stadtbau mitzuteilen.

Zur Sicherung von Ansprüchen des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden des Raumes oder Ausstattungsgegenständen zahlt der Mieter eine Kautio in Höhe bis max. EUR 500,00 (je nach Veranstaltung). Diese wird dem Mieter nach mängelfreier Abnahme nach der Veranstaltung innerhalb 2 Wochen wieder zurückerstattet.

Bei Überweisung muss die Kautio 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf dem

Konto-Nr.: DE66 6009 0100 0025 0050 14

Bank: Volksbank Stuttgart eG

BIC: VOBADESSXXX

eingegangen sein.

Im Falle einer Barzahlung hat dies bei Schlüsselübergabe zu erfolgen.

Für den Fall von Änderungen von Steuer-, Gebühren- und Abgabensätzen oder Erhebung neuer Gebühren und Abgaben behält sich die Stadtbau eine Preisanpassung vor.

Kommt eine Veranstaltung nicht zustande und wird diese innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungstermin schriftlich abgesagt, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes berechnet. Für eine nicht abgesagte Veranstaltung ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

5. Schlüssel und Übergabe

Der Schlüssel für den angemieteten Raum kann nach Bereitstellung der Kautions und Absprache bei der Stadtbau abgeholt werden.

Termine für Vorbereitungsarbeiten sind ablauforganisatorisch zu koordinieren und besonders zu vereinbaren. Mitwirkende und durch den Nutzer Beschäftigte sind durch diesen einzuweisen.

Die Rückgabe des Schlüssels und die Abnahme des Raumes erfolgt in Absprache mit der Stadtbau.

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Raum nach der Veranstaltung unverzüglich geräumt und besenrein hinterlassen wird (z. B. kein klebriger Boden). Wird bei Übergabe ein erhöhter Reinigungsaufwand festgestellt, sind Nachbesserungen durch den Mieter ausgeschlossen. Diese Arbeiten werden separat abgerechnet.

Ebenso sind die vorhandenen Ausstattungsgegenstände vollständig und in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Entstandene Schäden sind der Stadtbau unverzüglich, jedoch spätestens bei der Schlüsselrückgabe anzuzeigen.

6. Reinigung

In der Reinigungspauschale ist nur die Grundreinigung der Toiletten und des Raumes enthalten. Die zur Reinigung benötigten Materialien (z. B. Besen, Reinigungsmittel) sind vom Nutzer selbst mitzubringen.

Für die Entsorgung von Müll und leere Flaschen ist der Nutzer verantwortlich.

7. Sicherheitstechnische Vorschriften

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Im Raum und im gesamten Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot. Ein Standaschenbecher ist im Eingangsbereich vorhanden und muss bei Benutzung außerhalb des Raumes aufgestellt werden und nach Ende der Veranstaltung geleert werden.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.Ä. sowie die Anwendung von Pyrotechnik ist unzulässig. Auch das Abbrennen von Wunderkerzen ist nicht gestattet.

8. Datenschutz

Die Stadtbau beachtet die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Der Nutzer gibt sein Einverständnis, dass seine Daten in rechtmäßiger Weise verarbeitet werden dürfen. Personenbezogene Daten werden gespeichert wie dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendig und erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Nutzer hat das Recht, die Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen.

9. Haftung des Nutzers

Ein eventueller Schlüsselverlust ist der Stadtbau unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für Ersatz trägt der Nutzer. Die Kosten werden über die Kautionsausgleichung ausgeglichen. Für Schäden, die aus dem Verlust entstehen können, haftet der Nutzer.

Für die Dauer der Anmietung des Raumes haftet der Nutzer für Verluste und Beschädigungen sowie für alle anderen von ihm verursachten Schäden. Dies gilt auch für Schäden durch Dritte, denen der Nutzer den Zutritt zum Gebäude ermöglicht. Die Stadtbau haftet nur, wenn der Schaden in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Mängel und Schäden müssen unverzüglich gegenüber der Stadtbau angezeigt werden.

10. Haftung der Stadtbau

Die Stadtbau haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Stadtbau die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtbau beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Stadtbau basieren. Eine Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen steht der Stadtbau gleich.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Stadtbau auftreten, wird die Stadtbau bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Nutzers bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Nutzer ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

11. Versicherung

Die Stadtbau hat alle notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Persönliche Gegenstände des Nutzers sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen und Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist 73614 Schorndorf. Gerichtsstand ist 73614 Schorndorf.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stadtbau GmbH Schorndorf, Karlstraße 3, 73614 Schorndorf

Stand: März 2026